

**Stellungnahme der Verwaltung zu den „Mitteilungen zur Grundsatzverständigung der Fraktion DIE LINKE. an die Verwaltung“**

1. Die Satzung des Vereins Hallesches Salinemuseum darf nicht a priori die Mitwirkung von bestimmten Bevölkerungsgruppen ausschließen, die im Interesse des Vertrages an der Gestaltung „Technisches Halloren- und Salinemuseum“ mitwirken könnten.  
→ Kenntnisnahme der Kopie des Beschlusses der Mitgliederversammlung, dass sich der Verein für Frauen öffnet.

*Der Verein wird sich auf seiner Mitgliederversammlung am 15.6.2010 über eine dementsprechende Änderung seiner Satzung verständigen und wird sich im Nachgang – vor der Stadtratssitzung – an alle Fraktionen eigenständig wenden.*

2. Festlegung von Mindestöffnungszeiten des Museums, Präzisierung des Verhältnisses zum Stadtmuseum (Einbindung).

*Verwaltung und Verein sind daran interessiert, eine gemeinsame kommunale Museumslandschaft zu entwickeln, gleich, ob sich die Einrichtung in kommunaler oder in freier Trägerschaft befindet. Das Saline-Museum in freier Trägerschaft ist dazu in die Museumskonzeption der Stadt einzubinden (Präambel des Entwurfs des Leistungsvertrags).*

*In der Anlage ist der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung beigegefügt, deren Ausrichtung im Grundsatz von Verwaltung und Verein getragen wird.*

3. Die Mieteinnahmen des ZGM sind in den nächsten Jahren für notwendige Erhaltungsinvestitionen des Museums einzusetzen. Das ist vertraglich abzusichern.

*Eine vertragliche Absicherung dieser Art kann seitens der Verwaltung bei pflichtgemäßem Handeln nicht erfolgen. Sie würde auch in keiner Weise der Erhaltung des Saline-Ensembles dienen. Der EB ZGM ist gerne bereit, die Zusammenhänge in den Juni-Ausschüssen zu erklären.*

4. Im Personalüberleitungsvertrag ist die Gestellung von Arbeitskräften durch die Stadt Halle (Saale) bei Widerspruch zu Übernahme schriftlich zu fixieren.

*Die Verwaltung hat als Ergebnis der Verhandlungen mit dem potentiellen Träger dem Personalrat wie auch den Mitarbeitern zugesichert, dass der TVöD für die vom Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter während der ununterbrochenen Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses gilt.*

*Eine Ergänzung des Personalüberleitungsvertrags um eine Personalgestellungsklausel wird von der Verwaltung nicht empfohlen.*